

KANTON LUZERN
Finanzdepartement
Departementssekretariat
Bahnhofstrasse 19
6002 Luzern
041 228 70 74
vernehmlassung.fd@lu.ch

Fragebogen zur Vernehmlassung: E-Government-Gesetz

Beschreibung

- Dieser Fragebogen dient der Vernehmlassung zum Vorschlag eines *E-Government-Gesetzes*.

Hinweis zur Bedienung

- Unter «Optionen» können Sie Ihre eingegebenen Daten zwischenspeichern und auf der Einstiegsseite jederzeit wieder ins Formular laden.
- Sie haben grundsätzlich 60 Minuten Zeit, um das Formular mit Klick auf «Senden» abzuschliessen und einzureichen.
- 5 Minuten vor Ablauf wird eine Warnung angezeigt.
- Bei jeder Eingabe im Formular verlängert sich die Ausfüllzeit um weitere 60 Minuten.

Frist

Diese Vernehmlassung läuft bis am 27. Juni 2025.

Kontakt

Bei Fragen oder Anliegen kontaktieren Sie uns unter vernehmlassung.fd@lu.ch.

Eingangsbestätigung

Eingangsnummer AFS-006-433472-250618	Datum, Uhrzeit 18.06.2025, 08:41:58
---	--

Eingereicht von

Name/Organisation * Stadt Luzern
Kontaktperson * Wolfgang Zimmermann
Strasse * Hirschengraben 17

PLZ * 6002
Ort * Luzern
Telefon * +41412087596
E-Mail * wolfgang.zimmermann@stadtluzern.ch

1. Grundsätzliche Bemerkungen (§ 1 Entwurf; Erläuterungen Kap. 2, 3 und 4)

Sind Sie mit der grundsätzlichen Stossrichtung der Vorlage einverstanden? *
<input checked="" type="checkbox"/> Ja
<input type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung
Bemerkung Keine

2. Grundsätze für E-Government (§ 4 Entwurf; Erläuterungen Kap. 5.2)

Sind Sie damit einverstanden? *
<input checked="" type="checkbox"/> Ja
<input type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung
Bemerkung Die Stadt Luzern begrüsst es, dass der Grundsatz «Digital First» entsprechend festgehalten wird.
2.2 Sind Sie mit den weiteren, in § 4 Absatz 2-4 des Entwurfs vorgeschlagenen Grundsatzbestimmungen einverstanden? *
<input checked="" type="checkbox"/> Ja
<input type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung
Bemerkung Keine

3. Zusammenarbeit und Interoperabilität (§§ 5 und 6 Entwurf; Erläuterungen Kap. 5.3)

Sind Sie mit den Bestimmungen zur Zusammenarbeit und Interoperabilität einverstanden? *
<input checked="" type="checkbox"/> Ja
<input type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung
Bemerkung Keine

4. Bereitstellung von Informatikmitteln (§§ 7-9 Entwurf; Erläuterungen Kap. 5.4)

Sind Sie mit dieser Kostenregelung einverstanden? *

- Ja
 Nein
 Enthaltung

Begründung

- In § 7 Abs. 2 ist der zweite Satzteil («und Weiterentwicklung der von ihnen genutzten kantonalen Informatikmittel») zu streichen. Die Gemeinden beteiligen sich bezüglich Basisdienste lediglich an Betrieb und Support, aber nicht an deren Weiterentwicklung.
- Die Beteiligung der Gemeinden an der Weiterentwicklung würde dem AKV-Prinzip widersprechen. Auch die Mitarbeit in einem allfälligen Steuerungsgremium genügt nicht, das AKV-Prinzip sicherzustellen. Eine klare Trennung zwischen Betrieb und Support und Produktentwicklung ist nötig.
- Die Kostenbeteiligung der Gemeinden gilt gemäss § 18 Abs. 6 erst ab dem ersten Jahr der Nutzung oder ab dem 1. Januar 2030 verpflichtend. Dies würde ausgerechnet zu einer Benachteiligung der Gemeinden führen, welche schon vor dem 1. Januar 2030 Basisdienste einsetzen, da nur diese sich bis 2030 finanziell an den Kosten für die Weiterentwicklung beteiligen würden.
- Die Bereitstellung von Informatikmitteln ist eine Gesamtaufgabe des Kantons, wovon alle profitieren. Dies darf nicht zu einer Ungleichbehandlung betreffend Kostenbeteiligung der verschiedenen Akteure führen (§ 7 Abs. 3 versus § 8 Abs. 2).
- Die Kostenbeteiligung der Gemeinden vor dem 1. Januar 2030 soll nur nutzungs- und aufwandsbezogen erfolgen, da diese voraussichtlich stufenweise in den jeweiligen Gemeinden erfolgt. Nutzt man z. B. das Luzern.IdP nur für eine Applikation, wäre eine Verrechnung der gesamten auf die Stadt entfallenden Support- und Betriebskosten unverhältnismässig im Vergleich zur Nutzung.

Bemerkung

Sind Sie damit einverstanden? *

- Ja
 Nein
 Enthaltung

<p>Begründung</p> <ul style="list-style-type: none">- Die Pflicht soll nur dann auch für Gemeinden gelten, wenn diese auch entsprechende Dienste anbieten.- Die Nutzung der Basistitel soll auch getrennt voneinander möglich sein (z. B. nur IdP für Fachapplikation).- In §§ 7–9 ist der Begriff «Informatikmittel» durch «Basisdienste» zu ersetzen, und in § 7 ist der Einbezug / die Mitsprache der Gemeinden – wie in der Botschaft erwähnt – zu ergänzen. Eine Orientierung zum Mitspracherecht kann aus der derzeit laufenden Vernehmlassung der DVS (Digitale Verwaltung Schweiz) abgeleitet werden, in der gut herausgearbeitet wurde, wie öffentliche Stellen bei der Feststellung gemeinsamer Standards usw. involviert werden sollen. Die Stadt Luzern hält die Festlegung, wie die Verpflichtung zur Nutzung von Basisdiensten und Informatikmitteln ermittelt wird, für essenziell.
<p>Bemerkung</p>

5. Basisdienste (§§ 10 ff. Entwurf; Erläuterungen Kap. 5.5)

<p>Sind Sie mit den Bestimmungen über die Basisdienste einverstanden (insbesondere zur Bearbeitung von Personendaten und zu den Nutzungsbedingungen)? *</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Ja</p> <p><input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Enthaltung</p>
<p>Bemerkung</p> <p>Die in § 13 Abs. 1 lit. c gemachte Forderung, dass die Nutzenden die eigenen Geräte, wie PC oder Mobiltelefon, und die eigenen Login-Daten durch «grundlegende Vorsichtsmassnahmen» schützen sollen, ist zu unspezifisch, um die in § 13 Abs. 2 angekündigten Ausschlussmassnahmen zu begründen.</p>

6. Weitere Bemerkungen

<p>Weitere Bemerkungen</p> <p>Die Stadt Luzern ist der Auffassung, dass Usern auf dem Onlineschalter jederzeit klar sein muss, welches die serviceerbringende Stelle ist, welche Rechtsgrundlage gilt und an welche Stelle User sich wegen Fragen zur Serviceerbringung und Datenschutz wenden können. Wir sehen den Onlineschalter in dem Sinne ähnlich wie einen Onlinemarktplatz (z. B. Digitec/Galaxus), auf dem die einzelnen Lieferanten mit ihren Bestimmungen klar ersichtlich sind. Wir bitten darum, das entsprechend zu berücksichtigen. Derzeit wird z. B. nicht klar, wo Nutzende sich zur Speicherung von Daten in aForms2Web erkundigen können und wo die Abgrenzung zwischen Onlineschalter, Formular und Dienststelle ist. Innerhalb des Kantons ist hier die gleiche juristische Person massgebend, bei der Verteilung der Services auf die Gemeinden sind dann verschiedene juristische Personen massgebend.</p>
